

Schriftliche Anfrage

von Patrick Blöchlinger (SD)

Frau B.L. und ihre beiden erwachsenen Kinder M.V. (geb. 1984) und P.V. (geb. 1983) aus Zürich-Seebach haben sich bei mir über den folgenden Sachverhalt beschwert: M.V. und P.V. haben einen Beistand, weil sie mit der Bewältigung ihrer administrativen Belange (Einzahlungen usw.) überfordert sind. Sie sind jedoch beide nicht bevormundet und somit im Besitze des Stimmrechts, das sie auch ausüben möchten. Sie erhalten aber jeweils kein Stimmmaterial. Dieses wird anscheinend den Beiständen zugesandt und von diesen nicht pflichtgemäss weitergeleitet. Auf eine Beschwerde beim Personenmeldeamt hin wurde Frau L. die Meldebestätigung ihres Sohnes abgenommen (!), aber nicht für die ordnungsgemässe Zustellung der Abstimmungsunterlagen vom 24. September 2006 an die beiden Stimmberechtigten gesorgt.

Ich bitte den Stadtrat höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Stadtrat meine Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht höchstpersönlicher Natur ist und es daher bei verbeiständeten Stimmberechtigten nicht statthaft ist, das Stimmcouvert statt ihnen selbst dem Beistand zuzustellen?
2. Handelt es sich beim vorstehend geschilderten Sachverhalt um einen Einzelfall oder besteht eine generelle Praxis, verbeiständeten StimmbürgerInnen das Stimmmaterial nicht persönlich zuzusenden?
3. Falls letzteres zutrifft: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?
4. Wird der Stadtrat eine Anweisung an die zuständigen Behörden erlassen, dass das Stimmmaterial auch diesen Stimmberechtigten direkt zuzustellen ist oder dass zumindest die Beistände dazu anzuhalten sind, es unverzüglich den Stimmberechtigten auszuhändigen?

